

RS OGH 1994/3/22 5Ob515/94, 9Ob157/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

EheG §55a

EheG §57

EheG §59

ZPO §530 Abs1 Z7 E1

Rechtssatz

Keine Ergänzungsklage des im Scheidungsverfahren nach § 55 EheG voll obsiegenden klagenden Ehegatten; es geht nämlich darum, das im Vorprozeß nach Maßgabe des Klagebegehrens ergangene, durch die Unterlassung eines Mitverschuldensantrages oder Verschuldensantrages der beklagten Partei jedoch unvollständig gebliebene Scheidungsurteil zu ergänzen (vgl JBl 1971, 574), und nicht um die Gewährung eines zusätzlichen Rechtsschutzanspruches an den, der mit seinem frei gewählten, die Verschuldensfrage ausklammernden Scheidungsbegehren bereits durchgedrungen ist. Daher steht auch nur der im vormaligen Scheidungsprozeß beklagten Partei die Ergänzungsklage offen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 515/94
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 5 Ob 515/94
Veröff. SZ 67/45
- 9 Ob 157/99z
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 Ob 157/99z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044410

Dokumentnummer

JJR_19940322_OGH0002_0050OB00515_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at